

Satzung

des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V.



Inhalt

	Seite
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes	2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität	3
§ 4 Kreisverbände.....	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Organe, Niederschriften	7
§ 9 Hauptversammlung.....	8
§ 10 Landesverbandsausschuß	9
§ 11 Präsidium und LSFV-Fachreferenten	10
§ 12 Verbandsjugend	12
§ 13 Kassenrevisoren	12
§ 14 Ausschüsse, Justitiar	12
§ 15 Beitrag	13
§ 16 LSFV-Geschäftsstelle	13
§ 17 VDSF-Hauptversammlung	14
§ 18 Satzungsänderung	14
§ 19 Auflösung	15
§ 20 Inkrafttreten.....	15

§ 1 Allgemeines

1. Der Verband führt den Namen „Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.“ (im Folgenden „Landesverband“) und verwendet als Abkürzung die Buchstaben „LSFV“. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist unter der Nummer 2354 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Der Gerichtsstand ist Kiel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Landesverband ist ordentliches Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V. Die Aufnahme weiterer Mitgliedschaften kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der LSFV ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder der Vereine im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zu verarbeiten. Der LSFV fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und beachtet die Grundsätze des Datenschutzrechtes.
4. Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung ab § 3 zur Verbesserung der Verständlichkeit nur in der maskulinen Form ausgedrückt. Es gilt jedoch stets auch die gleichberechtigte Stellung der entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

1. Der Landesverband ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebauter Zusammenschluß von organisierten Anglerinnen und Anglern im Lande Schleswig-Holstein. Sein vornehmstes Anliegen ist die nachhaltige Sicherung der gesamten Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum

Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.

2. Zur Erreichung seines Zweckes verfolgt der Landesverband an Aufgaben
 - a. die Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen der angeschlossenen Vereine und ihrer Mitglieder sowie die Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhaltes untereinander;
 - b. das Schaffen, Verbessern und Erhalten von Lebensgrundlagen für eine vielgestaltige Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere eines artenreichen Fischbestandes in Binnen- und Küstengewässern; durch Kauf oder Pacht kann dieses Ziel an Binnengewässern am besten verfolgt werden.
 - c. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Förderung des Kennenlernens und der Kameradschaft unter den Mitgliedern der Vereine. Hierbei wird besonderer Wert auf die Integration Jugendlicher in die Landesverbandsarbeit gelegt.
 - d. die aktive Beteiligung in fischereilich relevanten Fragen und Verfahren einschließlich Gesetzgebung und Raumplanung. Hierzu gehört auch die konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und sonstigen Organisationen insbesondere hinsichtlich der Schaffung oder Erhaltung einer gesunden, artenreichen Natur und Umwelt, auch über die Landesgrenzen hinaus.
 - e. die Aus- und Fortbildung sowie die Information der Mitglieder der Vereine in Fragen des Natur-, Tier- und Umweltschutzes, der Gesetzeskunde, der Fischkunde, der Gewässerkunde, der Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel des Aufbaus und der Erhaltung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Gerätekunde sowie des waid- und tierschutzgerechten Verhaltens;
 - f. die Mitwirkung bei der Erschaffung von Möglichkeiten

- naturnaher Erholung;
- g. die Förderung und Pflege der Leibesübungen, wobei der Schwerpunkt im Bereich des Turnierwurf- und Castingsportes liegt;
 - h. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne eines recht verstandenen Naturschutzes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse;
 - i. die jährlich mehrfache Herausgabe von Verbandsinformationen an die Mitgliedsvereine;
 - j. die spezielle Förderung Jugendlicher zu aufgeschlossenen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewußten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Landesverband verhält sich parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 4 Kreisverbände

1. Mit der Genehmigung des Landesverbandes können sich Mitgliedsvereine zu regionalen Kreisverbänden zusammenschließen, deren räumliche Organisationsbereiche dem jeweiligen Sitz entsprechend einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder Teile mehrerer Kreisgebiete umfassen sollen.

Abweichungen hiervon sind mit dem Landesverband abzustimmen. Die Kreisverbände unterstützen den Landesverband und ihre Mitgliedsvereine bei der Wahrnehmung und Umsetzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

2. Mitgliedsvereine treten dem für den Sitz des Vereins örtlich zuständigen Kreisverband nach Maßgabe der politischen Grenzen bei. Der Beitritt ist dem Landesverband anzuzeigen. In begründeten und vom Präsidium zu genehmigenden Ausnahmefällen kann ein Beitritt zu einem von Satz 1 abweichenden Kreisverband beantragt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Landesverband hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Vereine mit fischereilichem Bezug und Kreisverbände können auf schriftlichen Antrag die ordentliche Mitgliedschaft erhalten, wenn sie sich der Satzung des Landesverbandes unterstellen und selbst als „gemeinnützig“ im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind. Satzungen der Mitglieder dürfen dem Inhalt dieser Satzung nicht widersprechen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Aufnahme eines Vereins soll zuvor die Stellungnahme des zuständigen Kreisverbandes eingeholt werden.
3. Durch Aufnahme in den Landesverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer e. V. (VDSF) und im Kreisverband begründet. Mit dem Beitritt werden die Satzungen des VDSF, des Landesverbandes und des Kreisverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Mitglied verbindlich.
4. Fördernde Mitglieder können vom Präsidium aufgenommen und insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 3 lit. a) bis e)

[Beendigung der Mitgliedschaft] entlassen werden. Sie haben Sitz- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß des Landesverbandsausschusses Personen verliehen werden, die sich um den Landesverband oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht. Sie haben auf der Hauptversammlung Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung sowie Unterstützung und Mitwirkung des Landesverbandes bei Verhandlungen mit Behörden, Institutionen, Verpächtern und in allen die Fischerei betreffenden Belangen, insbesondere in Fragen der Fischerei, des Angelns, der Gewässerpacht und -bewirtschaftung.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes sind bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge haftpflichtversichert.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Landesverband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen bzw. zu befolgen und den festgesetzten Beitrag an den Landesverband zu leisten.
4. Die ordentlichen Mitglieder müssen ihre Satzung so gestalten, daß sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung erfüllen. Sie haben den Landesverband selbständig über Änderungen in ihren Satzungen und Vereinsstrukturen zu informieren.
5. Die ordentlichen Mitglieder haben zur Feststellung der Höhe der Beitragspflicht und der stimmberechtigten Vertreter die

Pflicht, die Anzahl aller in ihnen organisierten Angler dem Landesverband mitzuteilen. Der in der Aufforderung genannte Stichtag ist verbindlich. Der Landesverband ist berechtigt, die entsprechenden Unterlagen nachzuprüfen.

6. Beabsichtigt ein Mitglied ein Gewässer aufzugeben, sind der Kreisverband und der Landesverband unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Für ein Gewässer, das ein anderes Mitglied gepachtet hat oder hatte darf gegen den dem LSFV zu erklärenden Willen des betroffenen Vereins kein Mitglied ein Pacht- oder Kaufangebot abgeben oder dessen Abgabe durch ein Vereinsmitglied zulassen. Dieses gilt auch für Vereinbarungen auf ausschließliche Angelnutzung. Mitglieder dürfen sich bei Pacht- oder Kaufverhandlungen nicht gegenseitig überbieten. Dieses gilt auch für Kreisverbände sowie den Landesverband.
7. Die Mitglieder der Vereine des Landesverbandes führen bei Ausübung der Fischerei den Sportfischerpaß des VDSF mit. Besteht keine Mitgliedschaft in Vereinen des Landesverbandes mehr, ist der Paß zurückzugeben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Auflösung oder Tod.
2. Ein Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Landesverband bis zum 31. Dezember eines Jahres mit Wirkung zum Ende des nächsten Jahres zu erklären. Der Austritt aus dem Landesverband gilt ebenfalls als Austritt aus dem VDSF sowie dem Kreisverband.
3. Der Ausschluß kann durch Beschluß des Präsidiums erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied der Satzung oder Beschlüssen des Landesverbandes zuwiderhandelt,

- b. das Mitglied eine direkte oder indirekte Schädigung des Landesverbandes begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
- c. das Mitglied seine satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit je dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt,
- d. das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt,
- e. das Vermögen des Mitglieds liquidiert wird.

Auf Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet der Landesverbandsausschuß über den Ausschluß endgültig.

§ 8

Organe, Niederschriften

1. Organe des Landesverbandes sind die Hauptversammlung, der Landesverbandsausschuß und das Präsidium.
2. Über Inhalt und Verlauf der Hauptversammlung sowie der Sitzungen des Verbandsausschusses und des Präsidiums sind Niederschriften zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Präsidenten oder Versammlungsleiter sowie den von ihm bestimmten Protokollführer innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums zuzusenden.
3. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls der Hauptversammlung kein schriftlicher Einspruch, so gilt es als genehmigt. Das Präsidium kann dem Einspruch stattgeben oder zur endgültigen Entscheidung dem Landesverbandsausschuß vorlegen. Niederschriften zu Sitzungen des Verbandsausschusses und des Präsidiums werden auf der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

§ 9

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist eine Delegiertenversammlung, der das Präsidium und die Vertreter der ordentlichen Mitglieder angehören.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Hauptversammlung, entsprechend der bei der Landesverbandsgeschäftsstelle bis zum 31. Dezember des vorigen Jahres abgerechneten und bezahlten Beiträge, für je 100 gemeldete Vereinsmitglieder eine Stimme, die es durch mindestens einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten wahrnehmen kann. Die Mitglieder des Präsidiums, die Kreisverbandsvorsitzenden sowie die Landesverbandsfachreferenten haben in der Hauptversammlung je eine Stimme.
3. Die Hauptversammlung ist durch den Präsidenten bis zum 30. April eines jeden Jahres schriftlich mit einer Ladungsfrist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die rechtzeitige Weiterleitung der Einberufung an die Delegierten ist Aufgabe der Mitgliedsvereine. Aufgrund schriftlicher Anträge von mindestens einem Drittel aller Mitgliedsvereine oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums, ist eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrags unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem weiteren Monat einzuberufen. Jede form- und fristgerecht einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
4. Der Hauptversammlung obliegt vor allem:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
 - b. die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses der Landesverbandsjugend,
 - c. die Entlastung des Präsidiums,

- d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f. die Wahl des Präsidiums, der Kassenrevisoren und der Landesverbandsfachreferenten,
 - g. die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Landesverbandsjugendgruppenleiters,
 - h. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes und
 - i. die Beschlußfassung über Anträge, die mindestens sechs Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des LSFV eingegangen sein müssen. Nicht in der der Ladung beigefügten Tagesordnung enthaltene Anträge können nur behandelt werden, wenn sie im Falle der Dringlichkeit mit mehr als zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden und sich nicht auf die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beziehen oder wenn sie durch einen anderen Tagesordnungspunkt gedeckt sind.
5. Die Hauptversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder einem beauftragten Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Hauptversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
6. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes bindend.

§ 10 Landesverbandsausschuß

1. Der Landesverbandsausschuß entscheidet über Angelegenheiten, die diese Satzung ausdrücklich bestimmt oder die das Präsidium im Landesverbandsausschuß zur Entscheidung

stellt. Er setzt sich gleichberechtigt zusammen aus

- a. den Präsidiumsmitgliedern
- b. den Landesverbandsreferenten sowie
- c. den Kreisverbandsvorsitzenden oder schriftlich von diesen Bevollmächtigten,

die jeweils eine Stimme haben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

2. Der Landesverbandsausschuß, der mindestens dreimal im Jahr in der Regel nichtöffentlich zusammentreten soll, wird durch den Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen schriftlicher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf begründetes Verlangen von drei Mitgliedern des Landesverbandsausschusses muß die Einberufung erfolgen. Im Falle ordnungsgemäßer Ladung ist der Landesverbandsausschuß beschlußfähig.

§ 11

Präsidium und LSFV-Fachreferenten

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem Landesverbandsjugendgruppenleiter als ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Präsident bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landesverbandspräsidiums die Richtlinien für die gesamte Landesverbandsleitung. Den vier Vizepräsidenten werden die Arbeitsbereiche
 - a. Finanzen
 - b. Natur-, Tier- und Umweltschutz
 - c. Angeln, Casting- und Turnierwurfssport und
 - d. Fischereischeinprüfung

verantwortlich zugeordnet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten ge-

meinsam den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zur Unterstützung des Präsidiums werden LSFV-Referenten gewählt. Spezifische Aufgabenbereiche können sein:
 - a. Presse
 - b. Gewässer / Artenschutz / Bruthaus
 - c. Angeln in Binnengewässern
 - d. Angeln in Küstengewässern
 - e. Casting- und Turnierwurzport.

Über die genauen Zuschnitte der Ressorts entscheidet das Präsidium vor einer Neubesetzung. Darüber hinaus kann das Präsidium Kreisverbände sowie Mitgliedsvereine mit besonderen Aufgaben betrauen.

3. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht mehr als ein Zehntel der vertretenen Stimmen die geheime Wahl verlangt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
4. Das Amt eines gewählten Präsidiumsmitglieds oder Landesverbandsreferenten dauert bis zur Neuwahl. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Landesverbandspräsidiums müssen Mitglieder eines dem Landesverband angehörenden Vereines sein. Der Präsident sollte nicht zugleich Vorsitzender eines Vereines oder Kreisverbandes sein.
5. Im Falle wiederholter schwerer Verfehlungen kann nach Abmahnung durch den Verbandsausschuß die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Abwahl eines Präsidiumsmitgliedes beschließen.
6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat das Präsidium das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit nach einer Ersatzwahl läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der

Bestätigung durch die jeweils nächste Hauptversammlung.

7. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten den Bestimmungen der Geschäftsordnung gemäß einberufen. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen diese anderen Organen vorbehalten sind.

§ 12 Verbandsjugend

Die LSFV-Jugend kann sich im Rahmen dieser Satzung und der bestehenden Organe selbständig führen und verwalten. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Das Präsidium ist berechtigt, sich über die Handlungen der LSFV-Jugendgruppe zu informieren.

§ 13 Kassenrevisoren

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des Landesverbandes und der LSFV-Jugend wählt eine Hauptversammlung drei Kassenrevisoren und zwei Ersatzrevisoren. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Jedes Jahr wird ein neuer Revisor gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Revisoren prüfen jährlich mindestens einmal und legen der Hauptversammlung den schriftlichen Revisionsbericht vor. Von der Prüfung sind auch die Finanzen der LSFV-Jugend umfaßt. Im Falle ordnungsgemäßer Finanzverwaltung stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des Präsidiums und des Jugendvorstandes.

§ 14 Ausschüsse, Justitiar

Das Präsidium kann bei Bedarf beratende Ausschüsse für begrenzte Zeiträume und Aufgaben einberufen sowie zur Bear-

beutung von Rechtsfragen und zur Beratung des Verbandes einen Justitiar bestellen.

§ 15 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag ist zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig. Stundungen bis spätestens zum 30. Juni können vereinbart werden. Die Mitglieder führen die Beiträge für den VDSF, den LSFV und den Kreisverband an die jeweilige Einzugsstelle ab. Beitragszahlungspflicht besteht für die ordentlichen Mitglieder entsprechend der Gesamtzahl der ihnen jeweils zum Jahresbeginn angehörenden Mitglieder.
2. Der Beitrag wird unabhängig vom Beitrag des VDSF und der Kreisverbände festgesetzt. Erhöhungen treten frühestens mit Beginn des auf den Beschluß folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
3. Der von den jugendlichen Mitgliedern dem Landesverband zustehende Beitrag ist der Jugendgruppe unter Abzug eines vom Verbandsausschuß festzulegenden Anteils zur Beteiligung an den Verbandskosten zuzuweisen.

§ 16 LSFV-Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben unterhält der LSFV eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern geleitet wird. Über Veränderungen in der Geschäftsführung ist der Landesverbandsausschuß zu unterrichten.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere
 - a. die Unterstützung des Präsidiums bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 - b. die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

- c. die Rechnungs- und Kassenführung.
3. Die Landesverbandsgeschäftsstelle ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen zu buchen. Die Überwachung des Zahlungsverkehrs und der Kassenführung obliegt dem Präsidium und insbesondere dem Vizepräsidenten „Finanzen“. Zum Abschluß eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsstelle die Erstellung einer Jahresrechnung und rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse durch die Revisoren zu veranlassen. Das Präsidium kann jederzeit eine Kassenprüfung verlangen.
 4. Die Geschäftsführung kann an allen Sitzungen des Präsidiums, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse sowie der Hauptversammlung beratend teilnehmen, sofern das jeweilige Gremium nichts anderes beschließt.

§ 17

VDSF-Hauptversammlung

Delegierte für die VDSF-Hauptversammlung sind das Präsidium und diejenige Anzahl von Vertretern der Kreisverbände, die erforderlich ist, um die Stimmen des Landesverbandes einzubringen. Die Auswahl der Delegierten trifft der Landesverbandsausschuß. Daneben können weitere Verbandsvertreter als Delegierte des LSFV an der VDSF - Hauptversammlung teilnehmen, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten für die Unterkunft nicht den Landesverband belasten.

§ 18

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten beschlossen werden, wenn sie aus der Einladung oder einer Anlage dazu ersichtlich waren. Der Präsident des LSFV ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung

der Satzung und zu ihrer Eintragung erforderliche redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluß einer nur für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Delegierten herbeigeführt werden. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibende Vermögen fällt an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Gleiches gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. April 2005 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. –

- Ansprechpartner für alle fischereilichen Belange
- nach § 59 BNatSchG anerkannter Umweltverband
- landesweit flächendeckend vertreten:
340 Vereine, 14 Kreisverbände, 42.000 Mitglieder
- zentral in Kiel gelegene, personell und technisch gut gerüstete Geschäftsstelle
- Pächter und Eigentümer bedeutender Gewässer im Lande
- bestmöglicher Einsatz für an Naturschutzmaßnahmen beteiligte Gewässer, einschließlich Natura 2000
- Partner der Landesregierung bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- verlässlicher Träger einer flächendeckenden, kompetenten Fischereischeinusbildung seit über 35 Jahren, Archiv für Prüfungsunterlagen
- erfolgreicher Breiten- und Leistungssport mit Casting- und Turnierwurfsport

Der LSFV – Ihr LSFV:

zur Wahrung fischereilicher Interessen im Lande seit 1948,

zur zukunftsorientierten Sicherung einer nachhaltigen
Angelfischerei

LSFV e.V. · Papenkamp 52 · 24114 Kiel
Tel. 04 31/67 68 18 · Fax 04 31/67 68 10
www.lsfv-sh.de · info@lsfv-sh.de